

§ 10 TexModSchneiderAusbV — Prüfungsbereich Fertigungstechniken

Textil- und Modeschneiderausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich Fertigungstechniken soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Aufträge zu erfassen und technische Unterlagen anzuwenden,
 2. Skizzen und Fachzeichnungen zu erstellen und anzuwenden,
 3. Arbeitsschritte festzulegen und zu dokumentieren,
 4. Werk- und Hilfsstoffe auszuwählen und einzusetzen,
 5. Zubehör auszuwählen und einzuarbeiten,
 6. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auszuwählen und einzusetzen,
 7. Teile zuzuschneiden und zu kennzeichnen und Legetechniken zu unterscheiden,
 8. Schnittlagebilder zu erstellen,
 9. Teile zusammenzunähen sowie Schweiß- oder Klebetechniken anzuwenden,
 10. Bügel- und Fixiertechniken anzuwenden,
 11. Bekleidungsartikel oder sonstige textile Artikel in unterschiedlichen Ausführungs- und Verarbeitungstechniken zu fertigen,
 12. Zwischen- und Endkontrollen durchzuführen,
 13. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen und
 14. fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben zu begründen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
1. Zuschneiden und Kennzeichnen von Teilen sowie
 2. Fügen von Teilen, Bügeln und Kontrollieren eines textilen Bekleidungsartikels oder sonstigen textilen Artikels.
- (3) Der Prüfling soll zu jeder der beiden in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Tätigkeiten eine Arbeitsaufgabe durchführen und beide Arbeitsaufgaben mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm zu jeder Arbeitsaufgabe ein situatives Fachgespräch geführt.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden. Die beiden situativen Fachgespräche dauern zusammen höchstens 15 Minuten.

Zitiervorschlag: § 10 TexModSchneiderAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TexModSchneiderAusbV/10>